

**Raumplanung durch das Land**  
Grundsätze und Vorgangsweise



Amt der Vorarlberger  
Landesregierung



**Raumplanung durch das Land**  
Grundsätze und Vorgangsweise

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht  
A-6901 Bregenz, Römerstraße 15

Druck: Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Bregenz, November 1996

## Vorwort

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Jahre 1976 erstmals die Wegweisung „Raumplanung durch das Land - Grundsätze und Vorgangsweise“ beschlossen. Dieser Beschluß war für die raumplanerische Praxis eine Weichenstellung in Richtung einer Vorgangsweise, die keinen Anspruch auf umfassende Landesplanung erhebt, dafür aber möglichst gezielt dort ansetzen will, wo sich die Probleme stellen. Ein solches Bekenntnis zu einer problembezogenen Schwerpunktstrategie mit Mut zur Lücke war damals ungewohnt, zumal sonst eher die Meinung verbreitet war, Raumplanung könne nicht umfassend genug sein und müsse entsprechend perfektioniert werden.

Seit 1976 haben sich die Rahmenbedingungen der Raumplanung in mancher Hinsicht geändert. Deshalb war es an der Zeit, die damaligen Grundsätze wieder kritisch zu hinterfragen und im Anschluß an die Neukundmachung des Raumplanungsgesetzes zu aktualisieren.

Freilich haben schon die zwanzigjährigen Erfahrungen gezeigt, wie sehr sich die damals gewählte Strategie in Vorarlberg bewährt hat. Es fehlt auch nicht an Anerkennung dafür, daß die Landesregierung in ihrer Wegweisung schon 1976 Wesentliches von dem vorweggenommen hat, was vielfach erst heute unter dem Schlagwort „Deregulierung“ gefordert wird. So können die maßgeblichen Grundsätze der Raumplanung weiterhin beibehalten werden.

Die Vorarlberger Landesregierung hat nun die Wegweisung „Raumplanung durch das Land - Grundsätze und Vorgangsweise“ in erneuerter Form beschlossen. Diese Orientierung für die Praxis will in einer Zeit steigender Anforderungen helfen, die Aufgaben der Raumplanung auch hinkünftig möglichst kooperativ und zielstrebig und zugleich so unbürokratisch wie möglich anzugehen.



Landesrat Manfred Rein

## Inhalt

GRUNDSÄTZE FÜR DIE RAUMPLANUNG DURCH DAS LAND	5
ERLÄUTERUNG DER GRUNDSÄTZE UND VORGANGSWEISE	9
1. Ziele der Raumplanung und Interessenabwägung	9
2. Aufgaben der überörtlichen Raumplanung	10
3. Die Richtlinien der Landesregierung von 1976	10
4. Erfahrungen mit der bisherigen Vorgangsweise	11
5. Voraussetzungen für die Beibehaltung der Schwerpunktstrategie	12
6. Planungsgrundlagen und Geographisches Informationssystem	13
7. Landesraumpläne, Konzepte und Richtlinien	14
8. Vorgangsweise bei Interessenabstimmungen und Planungskoordination	15

## Grundsätze für die Raumplanung durch das Land

---

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1996 die folgende überarbeitete Fassung der 1976 erlassenen Grundsätze für die überörtliche Raumplanung beschlossen:

1. *Die Raumplanung des Landes ist vor allem mit Interessenabstimmungen bei raumwirksamen Maßnahmen befaßt. Maßgeblich für die Interessenabwägung sind die im Raumplanungsgesetz genannten Raumplanungsziele.*

**Aufgaben und Ziele**
  2. *Bei den Aktivitäten der Raumplanung ist auf ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu achten.*

**Aufwand und Nutzen**
  3. *Planungen sollen nur insoweit durchgeführt werden, als sie notwendig und zweckmäßig sind. Sie sollen möglichst schwerpunktmäßig dort ansetzen, wo sich die Probleme stellen. Dabei sind über die aktuellen Problemstellungen hinaus auch absehbare künftige Entwicklungen mitzuberücksichtigen.*

**Problemorientierung**
  4. *Bei allen Planungen ist der Erhaltung möglichst weitgehender Entscheidungsmöglichkeiten in der Zukunft und der Anpassungsfähigkeit an die sich ändernden Verhältnisse besonderes Augenmerk zu schenken.*

**Anpassungsfähigkeit für die Zukunft**
- Festlegungen, von denen in der Zukunft nicht oder nur sehr schwer abgegangen werden kann, sollten nur im jeweils unerläßlichen Umfang getroffen werden.*

- |  |  |
|--|--|
| <p>5. <i>Von den Instrumenten der überörtlichen Raumplanung (Landesraumplan, Konzept, Richtlinien) soll je nach Aufgabenstellung jenes angewendet werden, von dem jeweils die bestmögliche Wirksamkeit im Hinblick auf die angestrebten Problemlösungen erwartet werden kann.</i></p>  | <p><b>Problemangepaßte<br/>Vorgangsweise</b></p> |
| <p>6. <i>In allen Phasen der Planung ist vor allem auf die Umsetzung Bedacht zu nehmen.</i></p>  | <p><b>Umsetzung</b></p>                          |
| <p>7. <i>Alle raumwirksamen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind von der jeweils zuständigen Landesdienststelle in zweckentsprechender Weise mit den anderen berührten Stellen des Landes abzustimmen.<br/>Wo die für Raumplanung zuständige Abteilung nicht selbst federführend ist, ist sie beizuziehen.</i></p> <p><i>Ebenso ist auf eine enge Zusammenarbeit mit anderen maßgeblich berührten Stellen (Bundesstellen, Gemeinden, Regionalplanungsgemeinschaften, Interessenvertretungen usw.) zu achten. Die Zusammenarbeit soll möglichst unkompliziert erfolgen.</i></p> | <p><b>Zusammenarbeit</b></p>                     |
| <p>8. <i>Die Erhebung und Auswertung von Planungsgrundlagen ist auf den voraussehbaren konkreten Bedarf in der Praxis auszurichten.</i></p> <p><i>Für die im Bereich der Landesverwaltung automationsunterstützt erhobenen Strukturdaten ist ein für die Raumplanung ausreichender und rascher Zugang zu diesen Daten zu sichern.<br/>Die Aufbereitung in praxistauglicher Form soll insbesondere im Rahmen des Geographischen Informationssystems erfolgen.</i></p>   | <p><b>Planungsgrundlagen</b></p>                 |
| <p>9. <i>Für Fachplanungen ist jeweils die für das betreffende Sachgebiet zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung federführend.</i></p>   | <p><b>Fachliche<br/>Zuständigkeiten</b></p>      |

*Bei Planungen, welche die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Abteilungen unmittelbar betreffen, kann der Landesamtsdirektor feststellen, welcher Abteilung die Federführung obliegt.*

10. *Bei Auftragsvergaben für raumplanerische Arbeiten an außenstehende Fachleute ist zu beachten:*

**Auftragsarbeiten**

*Vor Vergabe eines Auftrags muß geprüft werden, ob und wie der damit verbundene amt-sinterne Begleitungsaufwand bewältigt werden kann und wie die angestrebten Ergebnisse anwendbar sind.*

*Die Aufgabenstellung ist im Auftrag klar zu formulieren. Arbeits- und Zeitaufwand sollten möglichst gut abschätzbar sein. Bei sehr komplexen Aufgabenstellungen sollte sich ein Auftrag nicht von vornherein auf die Gesamtbearbeitung, sondern auf überschaubare Teilbearbeitungen beziehen.*

*Der Auftragnehmer ist durch die Bereitstellung von Planungsgrundlagen sowie durch die Vermittlung von Kontakten mit den berührten Stellen zu unterstützen.*

11. *Raumplanung soll die Eigenverantwortung der betroffenen Bevölkerung nicht abnehmen, sondern möglichst stärken. Dazu sind mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit die Auswirkungen und Probleme der Raumbeanspruchung bewußt zu machen.*

**Stärkung der  
Eigenverantwortung**

12. *Alle raumplanerischen Arbeiten sind sprachlich und gestalterisch so abzufassen, daß sie für die interessierte Öffentlichkeit verständlich sind. Die Lesbarkeit soll zugleich durch umfangmäßige Straffung erleichtert werden.*

**Verständlichkeit**



# Erläuterung der Grundsätze und Vorgangsweise

---

## 1. Ziele der Raumplanung und Interessenabwägung

Das Gesetz über die Raumplanung, LGBl.Nr. 39/1996, enthält folgende Aussagen über die Raumplanungsziele und die Interessenabwägung der Raumplanung:

### § 2

#### **Raumplanungsziele**

(1) Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben.

(2) Ziele der Raumplanung sind

- a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten,
- b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft,
- c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet.

(3) Bei der Planung sind insbesondere folgende weitere Ziele zu beachten:

- a) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen.
- b) Die verschiedenen Möglichkeiten der Raumnutzung sind möglichst lange offenzuhalten.
- c) Die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile sowie die Trinkwasserreserven sollen erhalten bleiben.
- d) Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- e) Die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.
- f) Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, daß Belästigungen möglichst vermieden werden.
- g) Räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen, ist entgegenzuwirken.
- h) Für Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind geeignete Standorte festzulegen.

### §3

#### **Interessenabwägung**

Bei der Raumplanung sind alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Ziele so gegeneinander abzuwägen, daß sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht. Die Planung ist unter möglichster Schonung des Privateigentums durchzuführen.

## **2. Aufgaben der überörtlichen Raumplanung**

Die überörtliche Raumplanung befaßt sich vor allem mit Planungsaufgaben, die bei den Zielsetzungen und Interessenabstimmungen eine übergemeindliche und fachübergreifende Koordination verlangen. Dies geschieht entweder im unmittelbaren Gesetzesvollzug (z.B. über Landesraumpläne) oder in der Mitwirkung an der Vollziehung (z.B. im Rahmen von landschaftsschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren). Dazu sind auch entsprechende Grundlagenarbeiten unerlässlich.

Dank der guten Überschaubarkeit des Landes und der sehr weitgehend funktionsgerechten Grobstrukturen sieht sich die Raumplanung nicht zu grundlegenden Strukturveränderungen herausgefordert. Beim erreichten Entwicklungsstand besteht derzeit kein Bedarf an umfassenden und verbindlichen Entwicklungsprogrammen für das ganze Land oder für größere Landesteile. Etwas anderes sind die Entwicklungsprogramme für Fördergebiete im Sinne der Ziele der EU-Strukturpolitik, bei denen aber wirtschaftspolitische Ziele mehr im Vordergrund stehen als Raumplanungsziele.

Angesichts einer weiter wachsenden Konkurrenz vielseitiger und oft gegensätzlicher Nutzungsinteressen auf kleinem Raum wird das Hauptaugenmerk auf Ordnungs- und Sicherungsaufgaben gerichtet. Dabei verlangen die bei kleiner werdendem Planungsspielraum zunehmenden Interessenkonflikte besondere Anstrengungen zu deren Lösung, zumindest zu deren Entschärfung. Das geschieht bei Fachkonzepten am zweckmäßigsten durch ein enges und unkompliziertes Zusammenwirken der Raumplanung mit den betroffenen Fachstellen des Landes sowie anderen maßgeblich berührten Stellen.

Bei Einzelprojekten von überörtlicher Bedeutung handelt es sich zumeist um Vorhaben, die landschaftsschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind. Diese gesetzliche Grundlage ist durchaus geeignet, die Art der Projektprüfung und Interessenabstimmung der jeweiligen Problemstellung anzupassen. Sie erlaubt zugleich eine gewisse Zurückhaltung der überörtlichen Raumplanung bei eigenen Freiraumplanungen.

## **3. Die Richtlinien der Landesregierung von 1976**

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 29. Juni 1976 erstmalig die Richtlinien „Raumplanung durch das Land - Grundsätze und Vorgangsweise“ beschlossen. Dieser Beschluß hat offiziell den Übergang von den vorausgegangenen Versuchen mit einer umfassenden Landes- und Regionalplanung zu einem schwerpunktmäßig problembezogenen Vorgehen signalisiert.

Bis zu Beginn der 70er Jahre war auch die Raumplanung von einem einseitig fortschrittsgläubigen Zeitgeist und der Faszination des Plan- und Machbaren geprägt. Vor diesem Hintergrund sind auch die seinerzeitigen Entwürfe für einen Regionalplan Rheintal (1967) und für ein Landesentwicklungsprogramm (1969,1971) zu sehen. In den darauffolgenden Jahren wurde aber bezweifelt, daß mit Planungen dieser Art den

immer auffälliger werdenden Fehlentwicklungen rasch und wirksam genug gegen-  
gesteuert werden kann.

Die bereits weit fortgeschrittene Zersiedlung, die zunehmenden Verkehrsprobleme  
und Gefahren touristischer Übererschließung geboten ein problemorientiertes Enga-  
gement, auch wenn dies zumindest vorübergehend eine Abkehr von den Vorstel-  
lungen von umfassender Raumplanung voraussetzte. So hat sich die Landesregie-  
rung zu einer Schwerpunktstrategie entschlossen, bei der nun nach Dringlichkeiten  
vorgegangen werden sollte.

Dabei wurde einem schrittweisen Vorgehen der Vorzug gegeben, bei dem die Konkre-  
tisierung der Raumplanungsziele als dynamischer Prozeß verstanden wird. Als dring-  
lichste Arbeiten wurden die Grünzonenplanung im Rheintal und Walgau sowie Fach-  
konzepte für Verkehr, Fremdenverkehr und Abfallbeseitigung angesehen. Auf eine  
geordnete Siedlungsentwicklung sollte mit Unterstützung des Landes vor allem über  
die Flächenwidmungsplanung hingewirkt werden.

Grundsätzlich sollten Planungen „nur insoweit durchgeführt werden, als sie notwendig  
und zweckmäßig sind“ und der „Erhaltung möglichst weitgehender Entscheidungs-  
möglichkeiten in der Zukunft und der Anpassungsfähigkeit an die sich ändernden  
Verhältnisse“ besonderes Augenmerk schenken. In den Grundsätzen wurden zugleich  
Wege für eine kooperative, umsetzungsorientierte, möglichst unbürokratische und  
effiziente Vorgangsweise bis hin zur Verständlichkeit der Textierungen vorgegeben.

#### **4. Erfahrungen mit der bisherigen Vorgangsweise**

Bei den genannten Grundsätzen von 1976 wurde im wesentlichen eine Strategie vor-  
weggenommen, die heute vielfach unter dem Stichwort „Deregulierung“ gefordert  
wird. Bei den bisherigen Aktivitäten stand durchwegs die Frage im Vordergrund, wie  
den anstehenden oder voraussehbaren Problemen am zweckmäßigsten beizukom-  
men ist. Dabei hat es sich auch gezeigt, daß ein „maßgeschneidertes“ Vorgehen  
wesentlich mehr Aussicht auf Erfolg hat als eines nach starrem Schema.

Das Aufgabenspektrum war in den vergangenen zwei Jahrzehnten sehr vielseitig. Es  
umfaßte verschiedenste landesweite Konzepte, bei denen die Raumplanungsab-  
teilung entweder die Federführung hatte (z.B. Abfallkonzept, Bodenschutzkonzept,  
Wanderwegekonzept, Richtlinien für Beschneiungsanlagen, Ziele für Einkaufszentren)  
oder im Rahmen von Arbeitsgruppen mitbefaßt war (z.B. Verkehrsplanung,  
Tourismuskonzept). Hinzu kamen Planungen auf regionaler Ebene in Form von  
Landesraumplänen (z.B. Grünzonen Rheintal und Walgau, Standorte für die regionale  
Abfallbeseitigung) oder mit dem Charakter von Konzepten (z.B. Aufstiegshilfen im  
Montafon, Kiesabbau und Sanierung von Baggerseen). Mitunter genügten schon  
Untersuchungen, um die Fragwürdigkeit bestimmter Entwicklungen aufzuzeigen und  
die damit verbundenen Probleme auch ohne eigentliche planerische Einflußnahme zu  
entschärfen (z.B. Brandnertalstudie).

Was unter Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfungen verstanden wird, geschieht im wesentlichen im Vorfeld oder im Rahmen von landschaftsschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. Eine solche Auseinandersetzung mit Einzelprojekten ist zwar meistens nicht Planung des Landes im eigentlichen Sinne, doch sie ist gut geeignet, eine Einflußnahme im Sinne einer raumplanerischen Interessenabstimmung zu erzielen. Auf diese Weise konnten zur Lösung von Interessenkonflikten sehr oft Projektänderungen erreicht werden. Etliche Projektideen, bei denen schon bei der Vorprüfung unüberwindliche Probleme zu erkennen waren, wurden überhaupt nicht mehr weiter verfolgt. Damit konnte verlorener Planungsaufwand vermieden werden.

Die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Grundlagen ermöglichen eine anpassungsfähige Vorgangsweise, mit der unproblematische Vorhaben rasch und unbürokratisch behandelt werden können. Bei besonders problembehafteten oder zumindest umstrittenen Projekten kann hingegen die politische Entscheidungsfindung mit fundierten Untersuchungen erleichtert werden (bisher z.B. für Ausbauten der Winter-sportangebote im Montafon, S 18-Varianten, Ausbauprojekt Flugplatz Hohenems).

Solche Projektpfungen können sehr arbeitsaufwendig sein. Es ist aber möglich, ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu erreichen. Gelegentlich - wie etwa bei der Genehmigung von Standorten von Einkaufszentren, für deren Realisierung das Raumplanungsgesetz einen Landesraumplan vorsieht - kann der Bearbeitungsaufwand auch unverhältnismäßig groß sein. In solchen Fällen sind geeignete Möglichkeiten für eine Verfahrensvereinfachung zu erkunden.

## **5. Voraussetzungen für die Beibehaltung der Schwerpunktstrategie**

Die seit zwei Jahrzehnten bewährte schwerpunktmäßige Vorgangsweise der überörtlichen Raumplanung ist in anderen Ländern großteils nicht in gleicher Weise anwendbar. Eine solche Vorgangsweise empfiehlt sich in Vorarlberg aber vor allem deshalb, weil das Land mit seinen strukturellen Stärken und Schwächen relativ gut überschaubar ist und weil bei der absehbaren Landesentwicklung weiterhin Ordnungs- und Sicherungsaufgaben im Vordergrund stehen.

Die Beibehaltung der Schwerpunktstrategie setzt vor allem ein aufmerksames Verfolgen der Entwicklungen und eine hinreichend zuverlässige Einschätzung von Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten voraus. Dazu ist das eigene Problemverständnis oft kritisch zu hinterfragen. Gelegentlich kann es notwendig sein, das gesamte Aufgabenspektrum in größerem Rahmen zur Diskussion zu stellen und der offenen Kritik auszusetzen. Dies ist am eingehendsten 1983-84 anhand des Berichtes „Grundlagen und Probleme der Raumplanung in Vorarlberg“ und 1994-95 unter Mitwirkung des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) geschehen.

In der 1994 vom ÖIR vorgelegten Untersuchung zum Bedarf an überörtlicher Raumplanung wird ein problemorientiertes Vorgehen mit Verzicht auf Vollständigkeit weiter-

hin für erfolversprechend erachtet. Dabei ist selbstverständlich, daß sich mit den sich laufend ändernden Problemstellungen auch die Aufgaben und Prioritäten ändern.

Angesichts der weiteren Zunahme von oft gegensätzlichen Nutzungsinteressen und komplexer werdenden Problemen bei kleiner werdendem Planungsspielraum ist auch ein Anwachsen der Interessenkonflikte zu erwarten. Damit steigen die Anforderungen an die eher kleinräumige und vielfach projektbezogene Interessenabstimmung.

Die Auseinandersetzung mit Interessenkonflikten verlangt Zielvorgaben. Die maßgeblichen Raumplanungsziele sind im Raumplanungsgesetz vorgegeben. Hinzu kommen Konkretisierungen in Fachkonzepten oder sonstigen Richtlinien.

Eine weitere Grundvoraussetzung ist die gute Zusammenarbeit innerhalb der Landesverwaltung sowie zwischen dem Land und anderen maßgeblich berührten Stellen, insbesondere mit Gemeinden, Regionalplanungsgemeinschaften, Bundesdienststellen und Interessenvertretungen.

Die Akzeptanz von Interessenabstimmungen hängt letztendlich immer von der Glaubwürdigkeit der raumplanungspolitischen Entscheidungen und somit auch von der Fundierung, Transparenz und überzeugenden Nachvollziehbarkeit ab. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Bevölkerungsinformation.

## **6. Planungsgrundlagen und Geographisches Informationssystem**

Nach § 6 Abs. 1 RPG hat das Land „die Grundlagen für die überörtliche Raumplanung zu erheben sowie alle für die Raumplanung bedeutsamen Unterlagen zu sammeln und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Gemeinden sind über das Vorliegen von wichtigen Unterlagen in Kenntnis zu setzen.“

Hier kommt es vor allem auf den raschen und unkomplizierten Zugang zu den in der Praxis tatsächlich benötigten Informationen, Plan- und Kartengrundlagen an.

Das „Sammeln“ und Evidenthalten der für die Raumplanung bedeutsamen Unterlagen geschieht nur zum Teil in Eigenregie. Dazu gehören primär planliche und kartographische Darstellungen sowie Flugaufnahmen. Damit sollen die grundlegenden Informationen über Topographie und naturgeographische Verhältnisse (z.B. Geologie, Gefahrenzonen, Biotope, Schutzgebiete), Flächenabgrenzungen (z.B. Parzellen- und Gemeindegrenzen, Flächenwidmung), Infrastruktureinrichtungen u.dgl. leicht zugänglich sein.

Je mehr Informationen über die Telekommunikation in brauchbarer Aufbereitung erreichbar sind, desto mehr ist auch auf diesen Zugang Wert zu legen. Dies erspart in vielen Fällen eigene Auswertungen und Archivierungen.

Das Vorarlberger Geographische Informationssystem (VOGIS) macht es möglich, die Planungsgrundlagen auf verschiedenste Weise zu verbessern. Das Nutzen dieser Chancen bedeutet jedoch nicht, daß alles technisch Machbare zur Anreicherung mit

Zusatzinformationen auch tatsächlich zweckmäßig ist. Daher ist die ständige Frage nach der Nützlichkeit für die Praxis unumgänglich.

Auch bei der Weitergabe von Informationen an die Gemeinden und andere Stellen sollte die ohnehin bereits unübersehbar gewordene Papierflut nicht noch zusätzlich überfrachtet werden. Bei den der Raumplanung dienenden Informationen ist zu trachten, das allgemeine Grundangebot auf einen Umfang zu komprimieren, der dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

## 7. Landesraumpläne, Konzepte, Richtlinien

Die maßgeblichen Raumplanungsziele sind im § 2 des Raumplanungsgesetzes vorgegeben. Ihre räumliche und/oder fachliche Konkretisierung läßt sich für die überörtliche Raumplanung auf verschiedenen Wegen erreichen. Die Wahl der Vorgangsweise sollte sich dabei an der bestmöglichen Wahrnehmung der Erfolgchancen orientieren. Insofern hat eine methodisch problemorientierte und eher „maßgeschneiderte“ Vorgangsweise zumeist Vorrang vor einer generellen Bevorzugung eines bestimmten Instruments.

Wo es entscheidend auf die rechtliche Verbindlichkeit ankommt, bietet sich das Instrument **Landesraumplan** an. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung für rechtlich verbindliche Festlegungen in weiten Bereichen der Bund zuständig ist (z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Bundesstraßen, Eisenbahn, Forstwesen). Die Landesregierung hat sich somit bei der Erlassung eines Landesraumplanes auf Landesangelegenheiten zu beschränken. Selbst in diesem begrenzten Rahmen ist es mit einem Landesraumplan nicht immer leicht, zeitgerecht die nötige Wirksamkeit zu erreichen. Bei eher starren Festlegungen sind auch Anpassungen an sich ändernde Verhältnisse erschwert.

In der Praxis kommt es oft weniger auf die Verbindlichkeit eines Landesraumplanes als auf die faktische Steuerungswirksamkeit an. Ein von der Landesregierung beschlossenes **Konzept** ist zwar rechtlich nicht verbindlich, es stellt jedoch eine ernst zu nehmende politische Willenserklärung dar. Als solche kann sie sich mit dem Charakter einer Empfehlung oder eines Forderungsprogrammes auch auf Angelegenheiten des Bundes und der Gemeinden beziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen lassen sich mit einem solchen Konzept mitunter sogar eher Problemlösungen erreichen als mit einem Landesraumplan.

Ein Konzept ist im allgemeinen auf einen bestimmten Sachbereich (z.B. Bodenschutz, Verkehr, Tourismus, Einkaufszentren) bezogen. Es enthält zumeist Ziel- und Maßnahmenkataloge für Aktivitäten der Landesverwaltung. Solche Leitlinien sollten auf Landesebene grundsätzlich aber nur dann als Konzepte bezeichnet werden, wenn sie von der Landesregierung tatsächlich beschlossen wurden.

Auch bei **Richtlinien** wird ein Beschluß der Landesregierung vorausgesetzt. Solche sind einem Konzept ähnlich, sie beziehen sich zumeist aber eher auf Beurteilungskriterien und Verfahrensregelungen für enger umrissene Sachbereiche (z.B. für Beschneigungsanlagen).

## **8. Vorgangsweise bei Interessenabstimmungen und Planungscoordination**

Bei Projekten von überörtlicher Bedeutung hat es sich als sehr vorteilhaft erwiesen, wenn dazu frühzeitig, d.h. möglichst schon im Vorfeld des eigentlichen Bewilligungsverfahrens, die maßgeblich berührten Stellen gehört wurden. Durch solche Vorprüfungen auf freiwilliger Basis konnten die Projektanten frühzeitig die wichtigsten Interessenkonflikte und annähernd auch die Chancen der Genehmigung kennenlernen. Bei sehr problembehafteten Vorhaben hatten die Vorprüfungen vielfach durch entsprechende Projektänderungen eine bessere Raumverträglichkeit zur Folge. Wo hingegen unlösbare Probleme erkannt wurden, ließ sich oft durch den frühen Verzicht auf die weitere Konkretisierung zumindest unnötiger Planungsaufwand ersparen.

Am häufigsten wurde bei landschaftsschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren die Erfahrung gemacht, daß mit rechtzeitigen Vorprüfungen und Bemühungen um Konsens eine beschleunigte Abwicklung erreichbar ist. In der Regel ist zugleich eine bessere Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erwarten, wenn mit überzeugender Umsicht und Objektivität der Projektprüfung auch die Diskussion früh genug versachlicht werden kann. Dies kann - besonders bei sehr komplexen Sachverhalten - zunächst mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand verbunden sein, erhöht zumeist aber die Realisierungschancen.

Grundsätzlich ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf eine rechtzeitige Interessenabstimmung zu achten, wozu jedenfalls die maßgeblich berührten Landesdienststellen zu hören sind. Bei umfassenden Interessenabstimmungen für solche raumbedeutsamen Vorhaben sind immer auch die Raumplanungsziele als maßgebliche öffentliche Interessen zu verstehen. Ebenso sind die in Konzepten und Richtlinien konkretisierten Zielvorstellungen mitzubeachten.

Sofern zwischen den Landesdienststellen ein Einvernehmen über die beabsichtigten Maßnahmen nicht erzielt werden kann, sind zunächst die zuständigen Regierungsmitglieder beizuziehen. Wenn auch von diesen kein hinreichender Konsens erzielt werden kann oder es sich um eine besonders wichtige Angelegenheit handelt, ist damit die Landesregierung zu befassen.

Wo lediglich offene Fragen zur amtsinternen Zusammenarbeit bestehen, kann der Landesamtsdirektor feststellen, welche Landesdienststelle mit der Federführung zu betrauen ist.



**In dieser Schriftenreihe  
sind bisher erschienen:**

- 1976: Verkehrsplanung Vorarlberg, Entwurf 1976
- 1976: Betriebliche Abfallerhebung in Vorarlberg
- 1978: Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept
- 1980: Konzept für den Ausbau der touristischen  
Aufstiegshilfen im Montafon
- 1981: Der Grenzraum des Landes Vorarlberg  
gegenüber Bayern
- 1983: Grundlagen und Probleme der Raumplanung  
in Vorarlberger
- 1984: Energiebericht Vorarlberg
- 1987: Abfallkonzept der Vorarlberger Landesregierung
- 1989: Energiekonzept Vorarlberg
- 1990: Die Realisierung des Vorarlberger  
Abfallkonzeptes
- 1991: Bauflächen im Rheintal
- 1991: Bauflächen im Walgau
- 1992: Verkehrsplanung Vorarlberg 1992
- 1992: Bodenschutzkonzept Vorarlberg
- 1992: Tourismuskonzept Vorarlberg 1992
- 1995: Wanderwege-Konzept Vorarlberg
- 1995: Einkaufszentren - Ziele der Raumplanung
- 1996: Raumplanung in Vorarlberg 1970-1995
- 1996: Raumplanung durch das Land -  
Grundsätze und Vorgangsweise

